

**Satzung**

**über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)**

vom \_\_\_\_\_

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**I. Aufgaben**

**§ 1 Abwehrender Brandschutz**

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).

**II. Kostenersatz**

**§ 2 Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Köln verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der durch überörtliche Hilfe anderer gemäß § 25 FSHG entstandenen Kosten
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden

ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

### **§ 3 Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit dem Zugang des Kostenersatzbescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu begleichen.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 5 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einem Kostenersatzpflichtigen Einsatz entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatzpflicht besteht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.03.2008 (ABl. Stadt Köln, S.178), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ (ABl. Stadt Köln \_\_\_\_\_), außer Kraft.

## Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln  
(Feuerwehrsatzung) vom \_\_\_\_\_

### I. Kostenersatz

	<u>je Stunde</u>
<b>1. Stundensätze Personal</b>	
1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	31,00 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00 €
1.3 Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,00 €
<b>2. Stundensätze Fahrzeuge</b>	
<b>2.1 Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge</b>	
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug (LF)	2,00 €
2.1.2 Tanklöschfahrzeug (TLF) / Trockentanklöschfahrzeug (TRO) inkl. Feuerwehranhänger (FWA)	2,00 €
2.1.3 Drehleiter (DL)	1,00 €
<b>2.2 Sonstige Fahrzeuge</b>	
2.2.1 Rüstwagen (RW)	2,00 €
2.2.2 Gerätewagen (GW) / Lastkraftwagen (LKW)	1,00 €
<b>2.3 Wasserfahrzeuge</b>	
2.3.1 Löschboot (LB)	2,00 €

### II. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.